

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocole de la Commission Centrale pour la Navigation
du Rhin. 1833-1869**

1839

19 (26.7.1839) Annexe (Deutsch)

les effets
t en poids
Nassau,
à valider
ains le
ans cette
il va
Compris
ce qui
de la
, les
environs
es droits
récent,
nort des
ijettis,
dises, vo
ration
ar chaque

Annexe du Protocole N° XIX du 26^e Juillet 1839.

Hessen } Nassau } Auf den Preussisch-Niederländischen Vor-
schlag in dem XVIII^{ten} Protocoll vom 24 Julij
v. J., haben die Bevollmächtigten Namens ihrer
hohen Regierungen sich bereits unterm ²⁵₂₆^{ten} Februar l. J. in einer an sämtliche Bevollmäch-
tigten der übrigen Rhein-Ufer-Staaten gerichteten
gemeinschaftlichen Note, zu erklären die Ehre gehabt.

Auf die nachere Ausführung in derselben
Bezug nehmend, wiederholen sie hier zum Protokoll:
„dass Hessen und Nassau, um auch den hier/
fraglichen Anstandspunkt auf dem Wege eines
gütlichen Einverständnisses aus dem Wege zu
raeumen, zu dem Opfer bereit sind, statt des
bisher von Reisenden und deren Gepäck auf
Dampfbooten zu Mainz und Coblenz per Schiff und
Fahrt jedes Mal erhobenen Aversional-Satzes am
Rhein-Zoll wie von 60 Centner Waaren zur gan-
zen Gebühr, künftig an jeder dieser Hebstätten
deshalb für Schiff und Fahrt nur den Rhein-
Zoll wie von fünfzehn Centner Waaren
zur ganzen Gebühr, erheben, auch diese ermässigte
Erhebung baldthunlichst gleichzeitig eintreten zu
lassen; alles dieses jedoch unter der ausdrück-
lichen Bedingung: wenn auf diese Basis eine
allgemeine Vereinbarung unter sämtlichen
Rhein-Ufer-Staaten erlangt werden kann; und
dass damit zugleich alle Reclamationen für das
Verflossene, beseitigt sind.“

In diesem Aversional-Satz wären für jeden
Reisenden 60th Gepäck, welche auch nur die Dampf-
Schiffahrt

Sessio
N^o
Schiffahrts-Administration frachtfrei passieren somit als eigentliches Reise-Gepäck gelten lassen, eingegriessen seyn. Das Ueber-Gewicht aber, ebenso wie Reise-Wagen und was sonst zum gewöhnlichen Gepäck des Reisenden nicht gehört, würden der besonderen Veroctroyung unterliegen.

Eine Vermiegung des Gepäcks der Reisenden Behufs Ermittelung des allenfallsigen Uebergewichts würde jedoch nicht statt finden, man sich vielmehr mit einer desfalls von den Dampfschiffs-Agenten zu führenden besonderen Aufzeichnung begnügen, und nur verlangen: dass von diesem Uebergewichte der Rhein-Zoll in angemessenen Perioden zusammen abgeführt werde.

Die Bestimmung eines Maximums an Effecten-Gewicht für den einzelnen Reisenden, wird aber zur Hintanhaltung grober Unterschläge gegen die Rheinzollpflichtigkeit durch Angabe von Waren-Vorräthen &c. als Gepäcke, für nothwendig erachtet.